

Verfahrensablauf

Qualifizierungssystem Q1/VEM-FG1/22

für

**Lieferung von Herkunftsnachweisen (HKN)
für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

Vergabestelle:

**Berliner Verkehrsbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bereich Einkauf
VEM-FG1**

1. Vorbemerkung

Die BVG beabsichtigt, im Bedarfsfall Aufträge auf der Grundlage eines nicht offenen oder eines Verhandlungsverfahren zu vergeben (vgl. §48, Abs. 9 SektVO) und hierfür alle zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung qualifizierten Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Alle weiteren Bedingungen/Anforderungen, insbesondere an den Leistungs- bzw. Lieferumfang sowie den kommerziellen Bedingungen, sind dann den Vergabeunterlagen des jeweiligen Verfahrens zu entnehmen.

Gemäß aktuellen Planungen ist seitens der BVG geplant, die qualifizierten Bewerber für die Lieferung von Herkunftsnachweisen laufend aufzufordern. Die Mengen und der Beschaffungszeitraum werden bei der Abfrage mitgeteilt. An die HKN werden die Mindestanforderungen gemäß § 2 der Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien § 16 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) bzw. nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen gestellt.

Ein Anspruch der Bewerber, gerichtet auf den Aufruf zum Wettbewerb bezüglich eines Auftrages durch die Vergabestelle besteht nicht. Klarstehend steht es der Vergabestelle frei, die qualifizierten Bewerber zur Abgabe eines Angebotes bezüglich eines Auftrages aufzufordern.

Des Weiteren kann die BVG im nachfolgenden Vergabeverfahren (nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren), die Zahl der qualifizierten Unternehmen, die zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden so weit begrenzen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung erforderlichen Aufwand sichergestellt ist (§ 45 Abs. 3 S.1 SektVO). Hierbei wird die Zahl der ausgewählten qualifizierten Unternehmen so ausgewählt, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet wird, § 45 Abs. 3 S.2 SektVO. Daher werden nicht zwingend alle Unternehmen, die das Qualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auch zur Angebotsabgabe aufgefordert. Kosten, die dem Unternehmen/der Unternehmensgemeinschaft im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens entstehen, werden nicht entschädigt.

2. Verfahrensablauf

a) Einreichung eines Qualifizierungsantrages

Wenn Sie sich qualifizieren wollen und ihr Qualifizierungsantrag zum Versand fertiggestellt ist, kontaktieren Sie bitte die Vergabestelle per E-Mail über das Postfach:

Einkauf.IE-B@bvg.de

Um eine verschlüsselte Kommunikation sicherzustellen, verwenden wir SecureMail und SecureHub. Bitte beachten Sie dafür folgenden Ablauf:

1. Sie erhalten eine verschlüsselte E-Mail via SecureMail mit einem Upload-Link für Ihren Qualifizierungsantrag per SecureHub.
2. Für die Anmeldung bei SecureMail werden wir Sie telefonisch kontaktieren. Sie haben dann die Möglichkeit, sich eigene Zugangsdaten festzulegen.

3. Sie können jetzt den Upload-Link von SecureHub in der verschlüsselten E-Mail öffnen, um ihren vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Qualifizierungsantrag mit allen Unterlagen hochzuladen. Wenn Sie den Upload abgeschlossen haben, vergeben Sie bitte ein selbstgewähltes Passwort.
4. Ihr selbstgewähltes Passwort senden Sie bitte per SecureMail an die Vergabestelle.
5. Den Link zum Herunterladen Ihres Qualifizierungsantrages erhält die BVG automatisch von SecureHub.

Sie finden in dem beigefügten Dokument „SecureMail_Anleitung.pdf“ dazu weitere Informationen.

Beabsichtigt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu verweisen (Eignungsleihe), so muss der Bewerber auch für den (jeweiligen) Eignungsleihgeber eine zutreffende Eigenerklärung gemäß den Varianten 1 bis 3 für dieses Unternehmen vorlegen sowie seine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf dieses Unternehmen durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Eignungsleihgebers nachweisen (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 7 SektVO). Für die Verpflichtungserklärung des Eignungsleihgebers ist das Formular „Verpflichtungserklärung“ zu verwenden, welches unter dem vorgenannten Link herunterzuladen ist.

b) Prüfung des Qualifizierungsantrages

Die Vergabestelle wird den Antrag eines Bewerbers auf Vollständigkeit und im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Qualifikation prüfen. Der Auftraggeber teilt seine Entscheidung hinsichtlich der Qualifizierung den Antragstellern innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beantragung zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem mit. Erst mit Vorliegen eines vollständigen und damit prüffähigen Antrags auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem beginnt die Frist von sechs Monaten zu laufen.

Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt die BVG innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft mit, § 48 Abs. 11 SektVO mit.

Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass der Qualifizierungsantrag vom Bewerber unvollständig eingereicht wurde oder unklare Angaben/Erklärungen beinhaltet, kann die Vergabestelle diese innerhalb einer angemessenen Frist nachfordern. Die hierfür erforderliche Zeit verlängert die Prüffrist entsprechend.

c.) Mitteilung des Ergebnisses

Die Vergabestelle wird dem Bewerber nach Abschluss der dem Bewerber betreffenden Prüfung mitteilen, ob sich der Bewerber im Rahmen der Eignungsprüfung über das vorliegende Qualifizierungssystem qualifiziert hat oder ob eine Bewerbung abgelehnt werden muss (§ 48, Abs. 11 SektVO). Die Ablehnung der Bewerbung wird dem Bewerber unter Angabe der Gründe mitgeteilt (§ 48, Abs. 12 SektVO).

Der Bewerber hat die Möglichkeit die Ablehnung seines Antrages auf Qualifizierung zu rügen und, sofern die Vergabestelle seiner Rüge nicht abhilft, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Berlin zu beantragen (siehe Bekanntmachung Ziffer IV 4.1.). Eine Rüge hat ein Bewerber innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Kenntnis von der Ablehnung seines Antrages bei der Vergabestelle unter Einkauf.IE-B@bvg.de einzureichen.

Die Vergabestelle führt ein Verzeichnis der geprüften Bewerber (§48, Abs. 8 SektVO).

d.) Aktualisierung von Qualifizierungsunterlagen

Während der Laufzeit des Qualifizierungssystems (siehe Bekanntmachung Ziffer II 2.8.) ist der Bewerber verpflichtet, rechtmäßig und selbständig auf zur Verfügung gestellte, geänderte und zusätzliche Dokumente zu achten. Die Nichtachtung kann zur Kündigung eines etwaigen Auftrages führen. Ein separater Hinweis durch die Vergabestelle erfolgt nicht.

Ergeben sich während der Laufzeit des Qualifizierungssystems bei einem bereits qualifizierten Bewerber Aktualisierungen und/oder Änderungen an den eingereichten Nachweisen/Erklärungen, so hat er diese unverzüglich nach dem Bekanntwerden selbständig bei der Vergabestelle einzureichen. Dies betrifft insbesondere die Gültigkeit von Zertifikaten/Zulassungen, die während der kompletten Laufzeit des Qualifizierungssystems durch den Bewerber aktuell zu halten sind.

e.) Beendigung der Qualifizierung

Für den Fall, dass der Bewerber seine Teilnahme am Qualifizierungssystem beenden möchte, hat er dies der Vergabestelle Einkauf.IE-B@bvg.de mitzuteilen. Die Beendigung tritt mit Eingang der Mitteilung bei der Vergabestelle ein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung